
Enzyklopädie der Neuzeit

Beobachtung –
Dürre

2

im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen)
und in Verbindung mit den Fachwissenschaftlern
herausgegeben von Friedrich Jaeger

XI 155



Verlag J. B. Metzler
Stuttgart / Weimar

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem,
alterungsbeständigem Papier.

Gesamtwerk:

ISBN-13: 978-3-476-01935-6

ISBN-10: 3-476-01935-7

Band 2:

ISBN-13: 978-3-476-01992-9

ISBN-10: 3-476-01992-6

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2005 J. B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung
und C. E. Poeschel Verlag GmbH in Stuttgart

www.metzlerverlag.de
info@metzlerverlag.de
www.enzyklopaedie-der-neuzeit.de

Einbandgestaltung:

Willy Löffelhardt

Satz:

Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart

Kartografie:

Richard Szydlak, Tübingen

Druck und Bindung:

Kösel GmbH, Krugzell
www.koeselbuch.de

Printed in Germany
November / 2005

Verlag J. B. Metzler
Stuttgart / Weimar

gebracht (säkularisierte Sicht), während die weiterhin auf das Einwirken von Dämonen zurückgeführte B. in der Zuständigkeit der Kirche und ihrer professionellen Exorzisten sowie der Volksheiler verblieben sei (populäre Sicht).

2. Kirchliche Auffassungen und Heilungsmethoden

Die Existenz guter und böser \uparrow Geister ist ein Dogma der \uparrow röm.-kath. Kirche. Dämonen und Satan selbst können sich dem Menschen als »Erscheinung« (lat. *apparitio*) mitteilen, ihn umlagern (lat. *obsessio*) oder in seinen Körper eindringen (lat. *possessio*). Mit dieser aus der jüd. Tradition übernommenen Vorstellung korrespondieren sowohl im AT als auch im NT Schilderungen über B.-Fälle und Formen ihrer Regulierung durch autorisierten Exorzismus und \uparrow Beschwörungen. So wird im NT von der Befreiung Besessener durch Jesus berichtet, die, von einem Krankheitsdämon befallen, an Blindheit, Stummheit, Fieber, Aussatz oder Lähmung erkrankt waren; beispielhaft ist der Exorzismus des Gadareners (Markus 5,1–20), der die typischen Merkmale der B. nach christl. Vorstellung aufweist: Verhaltensänderungen, übermenschliche Kraft, dämonisches Wissen. Die Austreibung des Dämons, zugleich symbolische Reinigung der \uparrow Seele und Kampf gegen das Reich Satans, geschieht hier im Namen Gottes sowie durch Befehlsformeln – beides Elemente der Grundlehre des kirchlichen Exorzismus, wie sie 1614 im *Rituale Romanum* festgeschrieben wurde. In diesem liturgischen Handbuch wird B. als Zustand der »Belagerung« eines Menschen durch einen Dämon beschrieben, der sein Opfer körperlich so lange mit Schmerzen attackiert, bis er in Form einer Fliege oder eines Dunstes/Hauches in dessen Körper einfahren kann. Sichtbar wird die B. (als *obsessio* oder *possessio*) an einer Folge körperlicher und psychischer Veränderungen, denen durch eine ebensolche Folge von \uparrow Ritualen begegnet werden muss. Die kath. Kirche kennt den »Großen« und »Kleinen Exorzismus« zur Heilung von B., wobei beide Formen von autorisierten Spezialisten nach festgefügtem Ritus (Formeln, Abendmahl, Verhör, Drohung und Befehl zum Ausfahren) durchzuführen sind.

3. Volkstümliche Auffassungen

Nach volkstümlicher Ansicht handelte es sich bei B. meist um den körperlichen Befall durch einen Krankheitsdämon. Volksmagie und -medizin sahen v.a. in psychisch und körperlich komplexen sowie stark verändernden Erkrankungen Formen der B., die man als Strafe Gottes oder als die Folgen einer Verzauberung deutete. Wirksame Gegenmittel offerierten – neben

kirchlichem Exorzismus, Heiligenanrufung und Wunderheilung – die volksmagischen Praktiken des Krankheitszaubers (Segnerei, Sympathiemagie) und des Bann- und Abwehrzaubers. Im Zuge der \uparrow Hexenverfolgung wurde B. mit dem Wirken des Teufels in Verbindung gebracht, weshalb im »Großen Exorzismus« die Frage nach der zauberischen Verursachung der B. gestellt wurde. Erst seit dem ausgehenden 18. Jh. wandelte sich im Zuge von \uparrow Aufklärung und \uparrow Medikalisierung die wiss. Auffassung von B. von der magisch-religiösen zur medizinischen Deutung, nach der man in der B. eine Form von Geisteskrankheit erkannte.

→ Aberglaube; Dämonologie; Magie; Teufelsglaube; Volksfrömmigkeit; Zauberei

Quellen:

[1] F. HOFFMANN, Philosophische und medizinische Untersuchung von Gewalt und Würckung des Teuffels in natürlichen Körpern, 1704.

Sekundärliteratur:

[2] S. FERBER, Exorcism in Early Modern France, 2004
 [3] S. LORENZ (Hrsg.), Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens, 2003
 [4] H. WEBER, Die besessenen Kinder. Teufelsglaube und Exorzismus in der Geschichte der Kindheit, 1991 [5] C. ZIKA, Exorcising Our Demons, 2003.

Eva Labouvie

Besiedlung s. Einwanderung; Kolonialmigration; Siedlung; Siedlungskolonie

Besitz

1. Begriffsentwicklung
2. Besitz und Eigentumserwerb
3. Besitzschutz
4. Recht oder Faktum

1. Begriffsentwicklung

B. (lat. *possessio*) ist tatsächliche Herrschaft über eine Sache, unterschieden von der rechtlichen Herrschaftsmacht, insbes. dem \uparrow Eigentum (lat. *dominium*). Das Römische Recht, Grundlage der kontinentaleurop. B.-Lehre, unterschied als Gegenbegriff zum Eigentum den zivilrechtlichen Besitz (*possessio civilis*), der einen rechtlich wirksamen B.-Erwerb (*iusta causa*) voraussetzte, und den natürlichen Besitz (*possessio naturalis*), bei dem es als bloßer Innehabung der Sachherrschaft (*detentio*) einer *iusta causa* nicht bedurfte. Unter Einfluss von \uparrow Kanonistik und \uparrow Legistik bildete sich im \uparrow Gemeinen Recht aus den auf Einzelfällen basierenden röm. Regelungen eine hochkomplexe B.-Lehre heraus, auf der die älteren europ. Kodifikationen, insbes. \uparrow Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, \uparrow Code

civil und \uparrow Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, beruhen. Im 19. Jh. erfolgte unter dem Einfluss von F.C. von Savignys *Recht des Besitzes* (1803) nochmals eine Neuausrichtung der Thematik, die bes. in das BGB Eingang gefunden hat. Drei Problemkreise standen seit der Antike im Mittelpunkt des juristischen Interesses.

2. Besitz und Eigentumserwerb

Possessio civilis, der rechtmäßig erworbene B., war wichtigster Bestandteil des Eigentumserwerbs durch Ersitzung. Während in der Antike der Ersitzende nur bei B.-Erwerb gutgläubig hinsichtlich seines Rechts, die Sache zu erwerben, sein musste, sah die ma. Kanonistik auch in späterer Bösgläubigkeit eine Sünde und verlangte während der gesamten Ersitzungszeit guten Glauben. Neben der Ersitzung stellte die gemeinrechtliche Lehre in Anlehnung an regionales \uparrow Gewohnheitsrecht den Grundsatz auf, dass freiwilliger B.-Verlust die Herausgabeklage des Eigentümers ausschloss. Hieraus entwickelte sich die Lehre vom Eigentumserwerb kraft guten Glaubens (Art. 2279 Cc, § 932 BGB).

3. Besitzschutz

Im antiken röm. Recht entwickelte sich ein Schutz des Besitzers gegen Entziehung und gewaltsame Störung durch einen besonderen B.-Schutzprozess. Aus der Betonung der tatsächlichen Sachherrschaft, aber auch aus gesellschaftlichen Wertungen der Römer folgte, dass Fremdbesitzer, die für eine andere Person besaßen, nur in Ausnahmefällen geschützt wurden. Den zersplitterten ma. Bodenrechten entsprach diese Wertung nicht mehr. Seit dem MA und fortwirkend in der Nz. wurden daher abgestufte B.-Positionen anerkannt, also auch B. ohne tatsächliche Sachherrschaft geschützt. Dies betraf insbes. auch Fremdbesitzer, etwa Mieter und Pächter. Eine enorme Ausweitung erlebte in diesem Zeitraum auch die Anwendung des B.-Rechts auf Rechte. Dem Besitzschutz unterfielen nun auch kirchliche \uparrow Ämter, Gerichtsgewalten o. Ä., nicht mehr nur Sachen. Wichtigster Grund für diese Ausweitung der B.-Lehre im Gemeinen Recht war angesichts des auch in der Nz. lange drängenden \uparrow Fehde-Problems die Vermeidung von Selbsthilfe. Schon in Rom war die Selbsthilfe in ein institutionelles, »staatliches« Verfahren eingebunden und Gewaltanwendung wesentlich nur noch dann zugelassen worden, wenn der B. durch \uparrow Gewalt oder heimlich weggenommen worden war. Im \uparrow kanonischen Recht trat dem antiken B.-Schutz ein Anspruch auf Wiederherstellung aller Rechtspositionen des ehemaligen Besitzenden an die Seite (Spolien-Klage). Prozessuale Besonderheit des nzl. B.-Schutzprozesses war ein schnelles, vereinfachtes Verfahren, welches ohne Vorentscheidung des ordentli-

chen \uparrow Prozesses eine schnelle und vorläufige Streitbeendigung ermöglichte. Der B.-Schutzprozess wurde im 19. Jh. Vorbild des heutigen einstweiligen Rechtsschutzes, der als Arrest oder als einstweilige Verfügung die vorläufige Sicherung des klägerischen Begehrens ermöglichte.

4. Recht oder Faktum

Im 19. Jh. wurde im Gefolge mehrdeutiger Aussagen Savignys die bereits in der ma. Rechtswissenschaft [1] diskutierte Frage neu aufgegriffen, ob der B. selbst ein Recht sei oder nur ein Faktum [2]. Die Brisanz des Streits folgte daraus, dass ein B.-Recht auch dem Dieb eine schützenswerte Rechtsstellung gewähren würde (\uparrow Diebstahl). Während daher teilweise die öffentliche Sicherheit, nicht der B., als Grund des B.-Schutzes betrachtet wurde, fand Savigny vermittelnd ein Recht der Person auf Schutz vor Gewalt gewährleistet [3. 22]. Weitergehend sah G. F. Puchta im B. selbst ein Recht »an der eigenen Person« [2. 122]. Während die Herrschaft über Sachen nur als \uparrow Eigentum Recht sei, werde im B. die Person selbst, d. h. ihr Wille, geschützt. Näher als jedes andere Recht hing der B. in dieser Perspektive mit der Frage zusammen, ob das Privatrecht aus der Freiheit des Individuums oder aus staatlichem Willen hervorging. Neben der hochpolitischen Dimension stand hinter diesem Streit auch die systematische Frage, ob der B. wie seit Baldus im \uparrow Sachenrecht, mit Savigny im Obligationsrecht oder mit Puchta als Recht der Persönlichkeit eigenständig am Beginn des Systems Platz finden sollte.

→ Eigentum; Prozess; Rechtsgeschichte

Quellen:

- [1] C. G. BRUNS, Das Recht des Besitzes im MA und in der Gegenwart, 1848 [2] S. F. PUCHTA, Pandekten, ³1845 [3] F. C. VON SAVIGNY, Das Recht des Besitzes, 1803.

Sekundärliteratur:

- [4] J. BRAUN, Der Besitzrechtsstreit zwischen Carl Friedrich von Savigny und Eduard Gans, in: Quaderni Fiorentini 9, 1980, 457–506 [5] A. BÜRGE, Römisches Privatrecht, 1999, 45–62 [6] G. WESENER, Zur Dogmengeschichte des Rechtsbesitzes, in: FS W. Wilburg, 1975, 453–476.

Hans-Peter Haferkamp

Besitzrechte, bäuerliche s. Bäuerliche Besitzrechte

Besserung s. Strafzweck

Bestattung

Nicht zuletzt wegen der hohen Sterblichkeits-Rate aller europ. Gesellschaften (\uparrow Mortalität) war die Frage, wie und wo man die Toten bestattet, in der gesamten Nz. von großer Bedeutung. Drei Faktoren waren immer beteiligt: (1) die praktische Notwendigkeit, den Leichnam